



**Vorlagennummer:** 2026/162  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

## Beteiligungsrichtlinie für den Landkreis Lüneburg

---

**Federführung:** Finanz- und Beteiligungsmanagement  
**Produkte:**

### Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Finanzen, Personal, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung (Beratung)	10.06.2026	Ö
Kreisausschuss (Beratung)	22.06.2026	N
Kreistag (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

### Beschlussvorschlag:

Die Vertreter des Landkreises Lüneburg in den Gesellschafterversammlungen der kommunalen Beteiligungen werden angewiesen, der Einführung der Beteiligungsrichtlinie für den Landkreis Lüneburg und der Außerkraftsetzung des Public Corporate Governance Kodex einschließlich Beteiligungsrichtlinie der Hansestadt Lüneburg zuzustimmen.

### Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Kreisausschusses des Landkreises Lüneburg vom 15.04.2013 gelten in den Beteiligungen des Landkreises, die zusammen mit der Hansestadt Lüneburg gehalten werden, die Regelungen des Public Corporate Governance Kodex einschließlich Beteiligungsrichtlinie der Hansestadt Lüneburg. In den übrigen Mehrheitsbeteiligungen des Landkreises gibt es zurzeit keine vergleichbaren Regelungen.

Aus diesen Gründen und zur Steuerung kommunalpolitischer und wirtschaftlicher Gesellschafterziele soll jetzt eine Beteiligungsrichtlinie für den Landkreis Lüneburg erlassen werden.

Die Beteiligungsrichtlinie für den Landkreis Lüneburg gilt für alle privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen, mit mehr als 50 Prozentpunkten der Geschäftsanteile des Landkreises sowie sinngemäß für alle Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

In der Beteiligungsrichtlinie sind Definitionen der beteiligten Akteure, wie z.B. die Gesellschafterebene, die Gesellschaftsebene und die externe Ebene dargestellt. Des Weiteren regelt die Richtlinie die Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen. Hier werden explizit Fristen für das Einreichen von Unterlagen, aber auch allgemeine Beteiligungsgrundsätze geregelt.



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Bei der Erstellung der Beteiligungsrichtlinie wurden die betroffenen Gesellschaften sowie die Hansestadt Lüneburg eingebunden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- a) für die Umsetzung der Maßnahmen: \_\_\_\_\_ 0,00 €
- b) an Folgekosten: \_\_\_\_\_ €
- c) Haushaltsrechtlich gesichert:

- im Haushaltsplan veranschlagt
- durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe
- durch Mittelverschiebung im Budget
- Begründung:
- Sonstiges:

- d) mögliche Einnahmen:  
wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

- ja
- nein
- klärungsbedürftig

**Klimacheck:**

Was für eine Klimawirkung hat das Vorhaben?

- stark positive Klimawirkung
- positive Klimawirkung
- keine oder geringe Klimawirkung
- negative Klimawirkung
- stark negative Klimawirkung

Ergebnis des KlimaChecks (in Tabellenform) einfügen:

**Anlage/n**



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

1 - Anlage 1 Entwurf Beteiligungsrichtlinie (öffentlich)



**Beteiligungsrichtlinie**

**für den**

**Landkreis Lüneburg**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Beteiligungsmanagement, -verwaltung und -controlling</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Definition der beteiligten Akteure</b>	<b>7</b>
<b>4.1</b>	<b>Gesellschafterebene</b>	<b>8</b>
4.1.1	Kreistag	8
4.1.2	Kreisausschuss	8
4.1.3	Landrat/Landrätin	9
4.1.4	Weitere Vertreter/Vertreterinnen	9
4.1.5	Ausschuss für Finanzen, Personal, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung	9
4.1.6	Verwaltungsleitung	9
4.1.7	Beteiligungsmanagement inkl. Mandatsträgerbetreuung	10
4.1.8	Rechnungsprüfungsamt	12
<b>4.2</b>	<b>Gesellschaftsebene</b>	<b>12</b>
<b>4.2.1</b>	<b>Gesellschafterversammlung</b>	<b>12</b>
4.2.1.1	Aufgaben	12
4.2.1.2	Vertreter des Landkreises Lüneburg in der Gesellschafterversammlung	12
4.2.1.3	Weitere Anmerkungen	12
<b>4.2.2</b>	<b>Aufsichtsrat/Betriebsausschuss</b>	<b>12</b>
4.2.2.1	Aufgaben	12
4.2.2.2	Vertreter des Landkreises Lüneburg im Aufsichtsrat/Betriebsausschuss	12
4.2.2.3	Weitere Anmerkungen	12
<b>4.2.3</b>	<b>Beirat</b>	<b>13</b>
4.2.3.1	Aufgaben	13
4.2.3.2	Vertreter des Landkreises Lüneburg im Beirat	13
4.2.3.3	Weitere Anmerkungen	13
<b>4.2.4</b>	<b>Geschäftsführung/Vorstände/Betriebsleitung</b>	<b>13</b>
<b>4.3</b>	<b>Externe Ebene</b>	<b>13</b>
4.3.1	Abschlussprüfer	13
4.3.2	Kommunalaufsicht	15

<b>5</b>	<b>Steuerung und Kontrolle durch das Beteiligungsmanagement</b>	<b>15</b>
5.1	Steuerung	15
5.1.1	Zielvereinbarungen	16
5.1.2	Wirtschaftsplan	16
5.1.3	Berichtswesen	17
5.1.3.1	Quartalsberichte	17
5.1.3.2	Beteiligungsbericht/Jahresbericht	18
5.1.4	Jahresabschluss	19
5.1.5	Risikomanagement	19
5.2	Fristen	19
5.3	Beteiligungsportfolio	20
<b>6</b>	<b>Beteiligungsgrundsätze</b>	<b>20</b>
6.1	Rechtsform	20
6.2	Gesellschaftsverträge	20
6.3	Synergien im Gesamtkonzern Landkreis Lüneburg	20
6.4	Der Landkreis und die Beteiligungen als Kunden	20
6.5	Cash- und Schuldenmanagement	21
6.6	Bürgschaften und Beihilfen	21
6.7	Änderung und Erweiterung des Geschäftsfeldes	21
6.8	Verschwiegenheitspflicht	22
6.9	Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit	22
6.10	Interessenkonflikt	22
6.11	Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen	22
6.12	Vergütungsregelungen für Geschäftsführer	22
6.13	Absicherung von Haftungsrisiken	23
<b>7</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>24</b>

**Gender-Hinweis:**

**Sämtliche Aussagen in der Beteiligungsrichtlinie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der besseren Lesbarkeit willen wurde in vielen Passagen der Beteiligungsrichtlinie nur die männliche Form verwendet.**

## Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
KomHKVO	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKomZG	Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
NKPG	Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
PCGK	Public Corporate Governance Kodex
RdErl. des MI	Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport
RPA	Rechnungsprüfungsamt

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Übersicht über die Beteiligungen des Landkreises Lüneburg**
- Anlage 2: Übersicht über die Vertreter des Landkreises Lüneburg in den Gremien**
- Anlage 3: Musterwirtschaftsplan: Erfolgsplan, (Liquiditätsplan, Investitionsplan, Stellenplan und Kennzahlenübersicht sind von der Gesellschaft zu erstellen)**
- Anlage 4: Public Corporate Governance Kodex der Hansestadt Lüneburg**

ENTWURF

## Präambel

Der Landkreis Lüneburg ist als Gesellschafter unmittelbar und mittelbar an Unternehmen der Bereiche Entsorgung, Verkehr, Kultur, Veranstaltungshalle, Bildung, Freizeit und Tourismus beteiligt. Weitere Gesellschaften können unter Maßgabe der rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß der §§ 136 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gegründet bzw. Anteile an ihnen erworben werden. Mit ihren Dienstleistungen erbringen die kreiseigenen Unternehmen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Eine erfolgreiche Entwicklung der Unternehmen und die Erfüllung des vom Landkreis in den Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen festgelegten Unternehmenszwecks erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen dem Gesellschafter Landkreis Lüneburg, den Mitgesellschaftern, den Aufsichtsräten, den Betriebsausschüssen und den Geschäftsführer/Innen, Vorständen, Betriebsleiter/Innen.

Die Verantwortlichen der Gesellschaften bzw. Eigenbetriebe haben zu gewährleisten, dass die Unternehmen ihre Aufgaben und die Ziele des Landkreises Lüneburg optimal umsetzen. Dabei sind neben der öffentlichen Zielsetzung auch der Werterhalt sowie der wirtschaftliche Erfolg sicherzustellen.

Die Beteiligungsrichtlinie knüpft an diesem Prinzip der „verteilten Verantwortung“ an, formuliert Grundsätze für die Zusammenarbeit und legt die Leitlinien für die Steuerung und Beteiligungs politik des Landkreises fest.

## 1 Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie

Die Aufgabe der Beteiligungsrichtlinie ist es, die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligungen zu regeln. In Abstimmung mit den Beteiligungen bzw. Eigenbetrieben definiert der Landkreis die Aufgaben der Unternehmen, formuliert die damit verbundenen Ziele und stellt die notwendigen finanziellen Mittel bereit. Die Gesellschaften bzw. Eigenbetriebe setzen die definierten Aufgaben eigenverantwortlich um.

Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen. Mit der Beteiligungsrichtlinie wird die Zusammenarbeit transparent und, soweit möglich, eindeutig geregelt.

Die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Lüneburg soll ferner einen Beitrag dazu leisten, dass der Landkreis Lüneburg seine Ziele als Gesellschafter erreicht. Neben kommunalpolitischen Zielen (Leistungsziele) verfolgt der Landkreis Lüneburg auch wirtschaftliche Ziele (Finanzziele). Die Beteiligungsrichtlinie formuliert die dafür notwendigen Grundsätze. Mit dem Erlass einer Beteiligungsrichtlinie kommt der Landkreis Lüneburg den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 150 NKomVG (Beteiligungsmanagement) nach.

## 2 Begriffsverständnis Beteiligungsmanagement, -verwaltung und -controlling

Das **Beteiligungsmanagement** basiert auf einer funktionierenden Beteiligungsverwaltung und nutzt das Beteiligungscontrolling als Steuerungsinstrument.

Die **Beteiligungsverwaltung** umfasst die Wahrnehmung der formalen und finanziellen Interessen des Gesellschafter Landkreis Lüneburg, die Vorbereitung der Entscheidungen beim Gesellschafter, die Mandatsbetreuung und die Schaffung der Voraussetzungen für die Abstimmung der Finanzströme zwischen den Gesellschaften und dem Haushalt des Landkreises Lüneburg. Der Beteiligungsverwaltung kommt eine administrative Funktion zu. In der Beteiligungsverwaltung werden alle Unterlagen und Informationen zu den Beteiligungen in den Beteiligungsakten zentral verwaltet.

Durch das **Beteiligungscontrolling** wird dieser Prozess begleitet. Dem Beteiligungscontrolling kommt eine unterstützende Funktion zu, indem entsprechende Analysen und Sachverhaltsbewertungen vorgenommen werden. Wesentliche Instrumente des Beteiligungscontrollings sind die Analyse der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse und ein geschäftsfeldbezogenes Berichtswesen. Über das Beteiligungscontrolling stellt der Gesellschafter Landkreis Lüneburg sicher, dass seine spezifischen Ziele von den Gesellschaften umgesetzt werden.

Im Rahmen seiner Aufgaben überwacht und koordiniert das Beteiligungsmanagement die wirtschaftlichen Zielvorgaben der Unternehmen und steht allen Mandatsträgern und den Geschäftsführungen und Betriebsleitungen beratend zur Seite.

Das Beteiligungsmanagement bereitet die Sitzungsunterlagen für die Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen der Landkreis beteiligt ist, auf, verfasst bei Bedarf eine Stellungnahme und steht darüber hinaus den Kreistagsabgeordneten und den Geschäftsführungen der Unternehmen beratend zur Seite.

### **3 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen, an denen der Landkreis Lüneburg mit mehr als 50 Prozentpunkten der Geschäftsanteile beteiligt ist sowie sinngemäß für alle Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Die Anwendung dieser Richtlinie ist auch bei Minderheitsbeteiligungen anzustreben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht. Kann die Anwendung nicht vollumfänglich erfolgen, sind die Teile der Beteiligungsrichtlinie umzusetzen, die ohne eine Änderung des Gesellschaftsvertrages möglich sind.

Durch die Besonderheiten des Aktienrechts können für Aktiengesellschaften (z.B. Avacon AG und Osthannoversche Eisenbahnen AG) bestimmte Regelungen nicht übernommen werden. Gegenüber Aktiengesellschaften besteht nach dem Aktiengesetz kein Weisungsrecht gegenüber den Vorständen der Gesellschaft. Dem Aufsichtsrat sind darüber hinaus originäre und nicht auf die Gesellschafterversammlung übertragbare Zuständigkeiten zugeordnet, wie z.B. der Beschluss des Wirtschaftsplanes.

Die Eigenbetriebe haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und unterliegen gesonderten rechtlichen Rahmenbedingungen nach der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO). Die Steuerung und Kontrolle der Eigenbetriebe des Landkreises erfolgt analog zu den Beteiligungsgesellschaften gemäß Abschnitt 5 der Beteiligungsrichtlinie. Die Zuständigkeit für die Steuerung und Kontrolle liegt beim Beteiligungsmanagement nach § 150 NKomVG; dieses ist beim Finanzmanagement angesiedelt.

Die Beteiligungsrichtlinie wird regelmäßig auf neue Entwicklungen geprüft und kann bei Bedarf angepasst werden.

### **4 Definition der beteiligten Akteure**

Im Zusammenhang mit den Beteiligungen des Landkreises Lüneburg gibt es zahlreiche beteiligte Personen mit unterschiedlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Diese sind zum einen die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, der/die Landrat/Landrätin und die Mitarbeitenden der Verwaltung sowie die Geschäftsführungen der einzelnen Beteiligungen des Landkreises Lüneburg. Dabei nehmen die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie der/die Landrat/Landrätin und die Verwaltungsmitarbeitenden eine doppelte Funktion wahr. Zum einen haben sie die Interessen des Landkreises Lüneburg als Gesellschafter zu vertreten, zum anderen sind sie dem Wohl der Unternehmen in ihrer Funktion als Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet. Des Weiteren

bestehen zwischen den einzelnen Personen zahlreiche Beziehungen aufgrund verschiedener Anlässe, wie beispielsweise Informationspflichten, die Bereitstellung von Gesellschafterzuschüssen oder die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben.

Gesellschafterebene	Gesellschaftsebene	Externe Ebene
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kreistag</li> <li>➤ Kreisausschuss</li> <li>➤ Landrat/Landrätin</li> <li>➤ Ausschuss für Finanzen, Personal, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung</li> <li>➤ Beteiligungsmanagement</li> <li>➤ Rechnungsprüfungsamt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gesellschafterversammlung</li> <li>➤ Aufsichtsrat (Betriebsausschuss/Verwaltungsrat)</li> <li>➤ Beirat</li> <li>➤ Geschäftsführung/Betriebsleitung/Vorstand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Abschlussprüfer/in</li> <li>➤ Kommunalaufsicht</li> </ul>

## 4.1 Gesellschafterebene

### 4.1.1 Kreistag

Der Kreistag fasst im Rahmen seiner Zuständigkeit (Aufgaben, für die er ausschließlich zuständig ist bzw. in Angelegenheiten, in denen er sich die Beschlussfassung vorbehalten hat) nach § 58 NKomVG Weisungsbeschlüsse

- zur Errichtung, Gründung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung, teilweisen oder vollständigen Veräußerung, Aufhebung oder Auflösung von Unternehmen, von kommunalen Anstalten und von Einrichtungen im Rahmen des Wirtschaftsrechts, insbesondere von Eigenbetrieben, von Gesellschaften und von anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts,
- zur Beteiligung an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie zur Änderung der Beteiligungsverhältnisse,
- zur Verpachtung von Unternehmungen und Einrichtungen des Landkreises Lüneburg oder solchen, an denen der Landkreis Lüneburg beteiligt ist, zur Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte sowie für den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften im Sinne von § 148 NKomVG,
- zur Mitgliedschaft in kommunalen Zusammenschlüssen, zur Änderung der Beteiligungsverhältnisse an gemeinsamen kommunalen Anstalten.

### 4.1.2 Kreisausschuss

Der Kreisausschuss trifft alle Entscheidungen in Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages oder des/der Landrats/Landrätin fallen. Der Kreisausschuss bereitet alle Angelegenheiten vor, die vom Kreistag zu beschließen sind und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen.

Der Kreisausschuss fasst im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 76 Abs. 2 und 3 NKomVG Weisungsbeschlüsse an den/die Vertreter/in/innen des Landkreises in der Gesellschafterversammlung, soweit der Beschluss nicht dem Kreistag des Landkreises Lüneburg vorbehalten ist. Er fasst Weisungsbeschlüsse

- zum Jahresabschluss der Eigenbetriebe und die Entlastung der Betriebsleitung sowie den Lagebericht und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
- zur Wirtschaftsführung von Einrichtungen als Eigenbetriebe oder als selbständige Einrichtungen im Sinne von § 139 NKomVG.

### **4.1.3 Landrat/Landrätin**

Der Landrat/die Landrätin ist gemäß §§ 85 und 86 NKomVG gesetzlicher Vertreter des Landkreises Lüneburg und als Leiter/Leiterin der Verwaltung zuständig für die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er entscheidet über die Geschäftsverteilung und regelt die Zuständigkeiten der Organisationseinheiten in der Verwaltung. Er/Sie führt ferner die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses aus.

Im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses ist der/die Landrat/Landrätin für die Koordination und Durchsetzung der Gesamtinteressen des Landkreises Lüneburg zuständig. In diesen Steuerungs- und Kontrollprozess sind gemäß den organisatorischen Strukturen beim Landkreis Lüneburg sowohl das Beteiligungsmanagement als auch einzelne Fachbereiche eingebunden.

Ferner ist der Landrat/die Landrätin unter den Voraussetzungen des § 138 Abs. 2 NKomVG als Mitglied in den Gremien der Beteiligungen zu berücksichtigen. Er/sie kann sich von einem von ihm/ihr vorgeschlagenen Beschäftigten des Landkreises Lüneburg vertreten lassen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben werden der Landrat/die Landrätin oder der/die von ihm/ihr vorgeschlagene Beschäftigte durch das Beteiligungsmanagement beratend unterstützt. Sind mehrere Vertreter des Landkreises Lüneburg zu benennen, ist der Landrat/die Landrätin zu berücksichtigen, es sei denn, er/sie verzichtet darauf (§ 138 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Der Landrat/die Landrätin ist in den Fällen, in denen er/sie nicht geborenes Mitglied gemäß Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung ist, durch Kreistagsbeschluss zu benennen.

### **4.1.4 Weitere Vertreter/Vertreterinnen**

Gegebenenfalls sind mehrere Mitglieder in die Gesellschafterversammlung zu entsenden; diese werden vom Kreistag gewählt (§ 138 Abs. 1, Satz 1 NKomVG). Der Kreistag kann darüber hinaus auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin eine/n andere/n Kreisbedienstete/n in den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung entsenden (§ 138 Abs. 2, Satz 2 i. V. m. Abs. 3 NKomVG).

### **4.1.5 Ausschuss für Finanzen, Personal, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung**

Der Ausschuss für Finanzen, Personal, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung gibt Empfehlungen zu Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen der Beteiligungsgesellschaften für den Kreisausschuss und den Kreistag ab.

Darüber hinaus werden die Vorlagen zum Konzernberichtswesen beraten. Bei Abweichungen von den wirtschaftlichen Zielvereinbarungen gibt der Ausschuss für Finanzen, Personal, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung dem Kreisausschuss Hinweise zum weiteren Verfahren. Dabei werden die Steuerungsmaßnahmen der Geschäftsführung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates berücksichtigt.

Fachliche Fragen, Strategien und ähnliches werden im dafür zuständigen Fachausschuss behandelt.

### **4.1.6 Verwaltungsleitung**

Die Beteiligungsangelegenheiten des Landkreises Lüneburg sind beim Finanzmanagement angesiedelt. Ein Beteiligungsmanagement ist eingerichtet.

#### 4.1.7 Beteiligungsmanagement inkl. Mandatsträgerbetreuung

Das Beteiligungsmanagement ist Ansprechpartner für die Beteiligungsgesellschaften. Eine Auflistung ist dieser Beteiligungsrichtlinie als Anlage 1 beigefügt.

Zu den Aufgaben des Beteiligungsmanagements gehören insbesondere die

- Koordination und Überwachung der sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung und den Geschäftsordnungen ergebenden Rechte und Pflichten der Gesellschaften des Landkreises Lüneburg,
- Erstellung eines Beteiligungsberichts und des Berichtswesens,
- Vorbereitung von Beschlussvorlagen und Einholung von Weisungsbeschlüssen für die Gesellschafterversammlungen
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu finanzwirtschaftlichen Fragestellungen und Angelegenheiten der Beteiligungen,
- konzeptionelle Entwicklung und Pflege der Standards des Landkreises Lüneburg im Rahmen des Beteiligungsmanagements. Dies gilt insbesondere für die Beteiligungsrichtlinie, das Konzernberichtswesen, Anwendung einheitlicher Bilanzierungsrichtlinien einschließlich der als Orientierungshilfe dienenden Musterverträge; damit eingeschlossen ist die Erarbeitung einer Grundstruktur für die Geschäftsführer/innenverträge,
- Portfolioanalyse (vgl. Abschnitt 5.4),
- Mandatsbetreuung,
- Beteiligungsverwaltung und
- die Erarbeitung von Gesellschaftsverträgen, Satzungen und Geschäftsordnungen.

Die Beteiligungsakte sollte mindestens folgende Inhalte umfassen:

- Vertragswerke (Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen, Geschäftsordnungen, Satzungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Handelsregisterauszüge, Konsortialverträge),
- Wirtschaftspläne,
- Prüfberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse,
- Anstellungsverträge und Zielvereinbarungen der Geschäftsführer/innen, Vorstände, Betriebsleiter/innen,
- Unterlagen der Gesellschafterversammlung (Einladungen, Tagesordnungen, Weisungsbeschlüsse, Niederschriften),
- Aufsichtsratsunterlagen (Einladungen, Tagesordnungen inkl. Anlagen, Vorbereitungen der Tagesordnungen für Mandatsträger/innen, Sitzungsniederschriften),
- Berichtswesen (Wirtschafts- und Finanzpläne, unterjähriges Berichtswesen, Risikoberichte, Prüfungsberichte, Unternehmensgutachten),
- laufende Vorgänge

Für mittelbare Beteiligungen nimmt das Beteiligungsmanagement je nach Einflussmöglichkeit des Landkreises Lüneburg die Beteiligungsverwaltung und das Beteiligungscontrolling wahr.

Das Beteiligungsmanagement ist grundsätzlich an der Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beratend zu beteiligen. Es berät den Aufsichtsrat bei der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und nimmt an den Jahresabschlussgesprächen mit den Abschlussprüfern teil. Bei kleinen Kapitalgesellschaften ist darüber hinaus das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg zu beteiligen. Bei Eigenbetrieben sind die Vorschriften des NKomVG und der Eigenbetriebsverordnung zu beachten.

Die Beteiligungsverwaltung ist im Rahmen der Mandatsbetreuung auf einen kontinuierlichen Informationsfluss über das Geschehen in den Beteiligungsgesellschaften des Landkreises Lüneburg angewiesen. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten soll das Beteiligungsmanagement über eine entsprechende Gestaltung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung ein Teilnahmerecht als Gast erhalten. So wird sichergestellt, dass die Kenntnis notwendiger Detail- und Hintergrundinformationen aus den Beratungen und Diskussionen zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Arbeit des Beteiligungsmanagements unterstützt.

Zur Beratung der in den Gremien der Beteiligungen des Landkreises Lüneburg tätigen Mandatsträger, die vom Kreistag des Landkreises Lüneburg entsandt werden, bereitet das Beteiligungsmanagement die von den Beteiligungen zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen auf und bewertet insbesondere die finanzrelevanten Themengebiete. Darüber hinaus gibt das Beteiligungsmanagement für diese Themengebiete Empfehlungen zu den Beschlussvorlagen ab, die als Orientierungshilfe für die Mandatsträger dienen können. Das Beteiligungsmanagement stellt bei rechtzeitiger und vollständiger Bereitstellung der Sitzungsunterlagen und nach erfolgter verwaltungsinterner Abstimmung die Sitzungsvorbereitung den jeweiligen Mandatsträgern möglichst eine Woche vor der Sitzung des Aufsichtsgremiums zur Verfügung.

Bei Behandlung wichtiger Themen und außergewöhnlicher Vorfälle im Bereich der Beteiligungen (z.B. Neugründung, Veräußerung, Änderung der Kapitalverhältnisse, große Investitionen) unterstützt das Beteiligungsmanagement die Mandatsträger/innen der kommunalen Gremien und die Vertretungen in den Organen der Beteiligungen in fachlicher Hinsicht.

Die Entscheidungen bei der Gesellschafterin bzw. bei der Beteiligung können durch das Beteiligungsmanagement vorbereitet werden, indem es bereits in der Planungsphase als Ansprechpartner fungiert und ggf. Empfehlungen für die entsprechenden Beschlussvorlagen ausspricht. Die Unterstützung bei der Koordinierung und Überwachung beinhaltet im Einzelnen:

- Beurteilung des Sachverhaltes,
- Aufzeigen von Handlungsalternativen einschließlich möglicher Konsequenzen,
- Erläuterung kommunaler Ziele und evtl. daraus resultierender Konflikte zum Gesellschaftsrecht,
- Darlegung der Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises.

Bei Bedarf ist eine Teilnahme an den vorbereitenden Treffen sowohl in der Verwaltung als auch bei den Unternehmen sowie an Sitzungen der Gremien und Organe möglich.

Für diese sitzungsvorbereitenden Tätigkeiten stellen die Gesellschaften dem Beteiligungsmanagement die Tagesordnung mit den entsprechenden Unterlagen mindestens zwei Wochen vor der anberaumten Sitzung zur Verfügung.

Mit dem/der Landrat/Landrätin bzw. dem/der Vorsitzenden des Kontrollgremiums findet möglichst zwei Wochen vor einer Sitzung eine Vorbesprechung der vorgesehenen Tagesordnungspunkte statt.

Können die beschriebenen Fristen zur Vorlage entsprechender Unterlagen nicht eingehalten werden, ist das Beteiligungsmanagement durch die Gesellschaft rechtzeitig zu informieren.

Für die Teilnahme an den Sitzungen wird für die Vertreter des Landkreises eine Unterlagenmappe vorgehalten. Diese umfasst neben den aktuellen Sitzungsunterlagen wie Einladung, Tagesordnung und Beschlussvorlagen auch ein Stammdatenblatt, den Wirtschaftsplan, den letzten Jahresabschluss sowie den Gesellschaftsvertrag nebst evtl. weiteren Geschäftsordnungen. Die Mappe ist nach der Sitzung dem Beteiligungsmanagement zur fortlaufenden Aktualisierung zurückzugeben und wird vor jeder Sitzung in aktualisierter Form erneut ausgegeben. Daneben wird eine Aufbereitung der Sitzungsunterlagen durch das Beteiligungsmanagement erstellt und beigelegt.

## **4.1.8 Rechnungsprüfungsamt**

Vom Rechnungsprüfungsamt sind die in den Gesellschaftsverträgen eingeräumten Rechte nach § 157 NKomVG, § 158 NKomVG und §§ 28 ff. EigBetrVO wahrzunehmen.

## **4.2 Gesellschaftsebene**

### **4.2.1 Gesellschafterversammlung**

#### **4.2.1.1 Aufgaben**

Die Gesellschafterversammlung ist grundsätzlich weisungsbefugt gegenüber der Geschäftsführung und hat die Geschäftsführung sowie die strategische Steuerung zu überwachen. Des Weiteren entscheidet sie über die grundlegenden Unternehmensangelegenheiten (§ 46 GmbHG).

#### **4.2.1.2 Vertreter des Landkreises Lüneburg in der Gesellschafterversammlung**

In der Regel vertritt der Landrat/die Landrätin oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagener/vorgeschlagene Beschäftigter/Beschäftigte des Landkreises Lüneburg den Landkreis in der Gesellschafterversammlung. Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Die Bestimmungen des § 138 Abs. 1 und 2 NKomVG bleiben unberührt. Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen des Kreistages und des Kreisausschusses gebunden.

#### **4.2.1.3 Weitere Anmerkungen**

Die Gesellschafterversammlung sollte mindestens zweimal jährlich in Präsenz tagen. In Ausnahmefällen können die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auch in anderer Form wie z.B. schriftlich im Umlaufverfahren, durch Telefax oder E-Mail gefasst werden.

### **4.2.2 Aufsichtsrat/Betriebsausschuss**

#### **4.2.2.1 Aufgaben**

Der Aufsichtsrat/Betriebsausschuss berät und überwacht die Geschäftsführungen, Vorstände und Betriebsleitungen. Grundsätzlich ergeben sich die Aufgaben des Aufsichtsrates aus dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag des Unternehmens. Der Aufsichtsrat/Betriebsausschuss ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Des Weiteren bereitet er die Beschlüsse für die Gesellschafterversammlung vor.

#### **4.2.2.2 Vertreter des Landkreises Lüneburg im Aufsichtsrat/Betriebsausschuss**

Gem. § 138 Abs. 3 S.2 NKomVG entscheidet der Kreistag über die Entsendung der Mitglieder in den Aufsichtsrat. Ist nur ein Mitglied zu entsenden, ist der Kreistag bei seiner Wahl frei. Sind mehrere Mitglieder zu entsenden, ist § 138 Abs. 2 NKomVG zu beachten, wonach der Landrat/die Landrätin oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagener/vorgeschlagene Beschäftigter/Beschäftigte des Landkreises Lüneburg zu berücksichtigen sind. Das Mandat im Aufsichtsrat/Betriebsausschuss ist ein „freies Mandat“ und somit nicht an Weisungen gebunden. Der Mandatsträger muss seine Aufgaben frei und eigenverantwortlich wahrnehmen.

#### **4.2.2.3 Weitere Anmerkungen**

Der Aufsichtsrat hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats sind anzustreben. Die Beschlüsse können in Ausnahmefällen schriftlich im Umlaufverfahren, durch Telefax oder E-Mail gefasst werden. Das Mandat im Aufsichtsrat kann nicht auf Dritte übertragen werden. Weitere Sitzungsformen sind in den jeweiligen Geschäftsordnungen zu regeln.

## **4.2.3 Beirat**

### **4.2.3.1 Aufgaben**

Der Beirat überwacht und berät die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.

### **4.2.3.2 Vertreter des Landkreises Lüneburg im Beirat**

Der Beirat ist ein Organ der Gesellschaft. Somit wird die Besetzung des Beirates analog zum Aufsichtsrat/Betriebsausschuss über den § 138 NKomVG geregelt. Das Mandat im Beirat ist genau wie im Aufsichtsrat/Betriebsausschuss ein „freies Mandat“. Es unterliegt keinerlei Weisungsbefugnisse.

### **4.2.3.3 Weitere Anmerkungen**

Durch einen Beirat kann externer Sachverstand in die Gesellschaft aufgenommen werden. Die Einrichtung eines Beirats wird im Gesellschaftsvertrag geregelt.

## **4.2.4 Geschäftsführung/Vorstände/Betriebsleitung**

Die verantwortlichen Geschäftsführer/innen, Vorstände, Betriebsleiter/innen haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung zu führen. Dabei ist die Beteiligungsrichtlinie für Beteiligungen des Landkreises Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Rechte der Geschäftsführung nach GmbH-Gesetz werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt. Eine höhere Eigenverantwortlichkeit obliegt den Vorständen der Aktiengesellschaften laut § 76 Aktiengesetz. Die Vorstände führen die Gesellschaft eigenständig.

Die Unternehmensführung gewährleistet, dass das Unternehmen seine Aufgaben bzw. die Ziele des Landkreises Lüneburg optimal umsetzt und dabei sowohl die öffentliche Zielsetzung als auch den Werterhalt und den wirtschaftlichen Erfolg sicherstellt. Als Grundlage bezüglich der Leitlinien guter Unternehmensführung wird auf den Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Hansestadt Lüneburg verwiesen. Der Landkreis Lüneburg hat vor dem Inkrafttreten der eigenen Beteiligungsrichtlinie diesen PCGK mangels eigener Vorgaben ebenfalls angewendet.

## **4.3 Externe Ebene**

### **4.3.1 Abschlussprüfer**

Gemäß §§ 157, 158 NKomVG erfolgt die Jahresabschlussprüfung eines Eigenbetriebes oder eines privatrechtlichen Unternehmens durch das für die Kommune zuständige Rechnungsprüfungsamt. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch den Eigenbetrieb erfolgt. Die Kosten der Jahresabschlussprüfung trägt der Eigenbetrieb.

Gehört dem Landkreis Lüneburg die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihm mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihm zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann er nach § 53 HGrG verlangen, dass das Unternehmen:

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt,
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen,
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
3. ihm den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

Für die Anwendung dieser Vorgaben zählen als Anteile des Landkreises Lüneburg auch Anteile, die einem Sondervermögen des Landkreises Lüneburg gehören. Als Anteile des Landkreises Lüneburg gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die oben ausgeführten Rechte dem Landkreis Lüneburg zustehen.

Bei Minderheitsbeteiligungen ist darauf hinzuwirken, dass dem Landkreis Lüneburg die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG sowie den Prüfungseinrichtungen die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt werden.

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit hat der/die Abschlussprüfer/in den Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer/innen in Deutschland e.V. anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfungsberichts sein.

Bei der Auswahl der Abschlussprüfer/innen ist von diesen eine Erklärung einzuholen, ob und gegebenenfalls welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen ihm/ihr und der zu prüfenden Einrichtung bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit begründen könnten. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im zu prüfenden Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für die Folgejahre vertraglich vereinbart sind.

Das Beteiligungsmanagement ist rechtzeitig zu informieren und hat das Recht, vor Fertigstellung des Prüfberichts, am Statusgespräch mit dem/der Abschlussprüfer/in teilzunehmen.

Die Gesellschafter sind über die wesentlichen Erkenntnisse, die die Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung gewonnen haben, zu informieren. Dabei sollen auch Ergebnisse dargestellt werden, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichts sein müssen, aber für die Gesellschafter wie auch für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführungen bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können.

Der Jahresabschluss eines Beteiligungsunternehmens darf maximal fünf Jahre in Folge vom selben Prüfungsunternehmen geprüft werden. Eine Wiederbestellung ist in der Regel frühestens nach Ablauf von fünf weiteren Jahren zulässig.

Der Wirtschaftsprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil. Er berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Die Wirtschaftsprüfer sind darauf zu verpflichten, alle prüfungsrelevanten Informationen im Prüfbericht festzuhalten. Ein Festhalten weiterer Informationen in einem Managementletter oder ähnlichen Unterlagen, die ausschließlich der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, ist nicht zulässig.

Die gleichzeitige betriebswirtschaftliche Beratung und Prüfung durch die Abschlussprüfungsgesellschaft ist ausgeschlossen. Prüfungsnahe Beratung ist jedoch möglich.

### **4.3.2 Kommunalaufsicht**

Gemäß § 152 Abs.1 NKomVG sind Entscheidungen des Landkreises hinsichtlich ihrer Beteiligung unten den dort genannten Bedingungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die in § 152 Abs. 2 NKomVG genannten Entscheidungen des Landkreises bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die für das Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren notwendigen Informationen sind dem Beteiligungsmanagement rechtzeitig durch die Gesellschaften vorzulegen. Die Anzeige bzw. der Genehmigungsantrag bei der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt durch das Beteiligungsmanagement.

Erfordern Sachverhalte eine Anzeige oder eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, werden diese vom Beteiligungsmanagement mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt. Das Beteiligungsmanagement zeigt die entsprechenden Sachverhalte an bzw. beantragt die Genehmigung.

Dabei stellen die Beteiligungsunternehmen sowie die beteiligten Akteure des Landkreises Lüneburg dem Beteiligungsmanagement alle Unterlagen zur Verfügung, die für das jeweilige Verfahren benötigt werden.

## **5 Steuerung und Kontrolle durch das Beteiligungsmanagement**

### **5.1 Steuerung**

Jede Beteiligung ist individuell bezüglich der Steuerungsintensität zu beurteilen. Die Steuerungsintensität ergibt sich aufgrund der kommunalpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung und des Risikopotentials für den Haushalt des Landkreises Lüneburg. Wird eine Beteiligung als steuerungsintensiv eingestuft, sind folgende Punkte im Rahmen des Beteiligungscontrollings einzuhalten:

- Abschluss von Zielvereinbarungen (Abs. 5.1.1)
- Analyse der Wirtschaftspläne (Abs. 5.1.2)
- Analyse des unterjährigen Berichtswesens (Abs. 5.1.3) mit Blick auf Haushaltsrisiken aufgrund von Planabweichungen, quartalsweise
- Analyse des Jahresabschlusses, der Prüfungsberichte und der Risikoberichte im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses (Abs. 5.1.4)

Ergibt sich aus der Tätigkeit des Beteiligungscontrollings eine besondere Steuerungsintensität, so können abweichend von den beschriebenen Berichtszyklen Sachstandsberichte angefordert werden. Das Beteiligungsmanagement kann die Geschäftsführung bei der Entwicklung von Gegenmaßnahmen unterstützen, sofern gemäß der Risikobeurteilung Handlungsbedarf besteht.

Auf Vorschlag des Beteiligungsmanagements wird eine zustimmende Kenntnisnahme hinsichtlich der Steuerungsintensität der Beteiligungen im zuständigen Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und innere Angelegenheiten hergestellt. Beteiligungen, die nicht als steuerungsintensiv eingeschätzt werden, obliegen nur der Beteiligungsverwaltung.

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung darf dabei nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Gesellschaftsziele, den Vollzug der Unternehmensplanung, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Die Steuerungsintensität sollte alle fünf Jahre durch das Beteiligungsmanagement überprüft werden.

### **5.1.1 Zielvereinbarungen**

Die Beteiligungen und Eigenbetriebe werden grundsätzlich über Zielvereinbarungen gesteuert. Die Steuerung orientiert sich dabei auch an den in der Präambel der strategischen Ziele im Haushalt des Landkreises Lüneburg genannten Punkten mit besonderer Bedeutung. Dabei sind die Gesamtheit des Landkreises mit den unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten in Einklang zu bringen. Zielvereinbarungen sind einvernehmlich zwischen dem Gesellschafter und den Beteiligungen im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanungsprozesses festzulegen.

Die gemeinsam festgelegten Zielvereinbarungen sind Grundlage für die Wirtschaftsplanung.

Die Zielvereinbarungen gelten für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren und sind möglichst mit messbaren Kennzahlen zu unterlegen. Zwischenzeitliche Anpassungen sind aufgrund geänderter Ziele oder veränderter Marktbedingungen möglich.

Die Beteiligungen sind verpflichtet, als Grundlage für die Zielvereinbarungen jährlich eine mittelfristige strategische Planung durchzuführen. Die Zielvereinbarungen sind Bestandteil der Wirtschaftspläne und dienen als Grundlage für die Tantiemenvereinbarungen mit den Geschäftsführungen.

### **5.1.2 Wirtschaftsplan**

Die verantwortlichen Geschäftsführer/innen, Vorstände, Betriebsleiter/innen haben den Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen und dem zuständigen Organ (Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung/Betriebsausschuss) vorzulegen, damit in der Regel vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschlossen werden kann.

Im Vorfeld der Beschlussfassung ist die Wirtschaftsplanung mit dem Beteiligungsmanagement im Rahmen eines Wirtschaftsplangesgespräches abzustimmen. Zur Vorbereitung des Wirtschaftsplangesgespräches ist der Entwurf des Wirtschaftsplans zwei Wochen vor der fristgerechten Versendung der Unterlagen an das zuständige Kontrollgremium dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Lüneburg zur Verfügung zu stellen. Die Terminkoordinierung für die Abstimmungsgespräche erfolgt grundsätzlich durch die Beteiligungen. An dem Wirtschaftsplangesgespräch nehmen die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gesellschaft sowie das Beteiligungsmanagement teil. Bei der Wirtschaftsplanabstimmung sind auch die Beziehungen zum Haushalt des Landkreises Lüneburg für das laufende Jahr und separat für die mittelfristigen Planjahre betragsmäßig darzustellen sowie Absprachen über einzuplanende Beträge zur Haushaltskonsolidierung zu berücksichtigen.

Die Beteiligungen stellen die abgestimmten Unterlagen zur Wirtschaftsplanung dem Beteiligungsmanagement in einer für die Weiterverarbeitung geeigneten, digitalisierten Form zur Verfügung. Perspektivisch nimmt das Beteiligungsmanagement eine Zusammenfassung der Einzelplanungen zu einer summarischen Konzerngesamtplanung vor.

An dem Wirtschaftsplangesgespräch kann neben dem Beteiligungsmanagement und Vertreter/innen der Gesellschaft auch der produktverantwortliche Fachbereich für die Gesellschaft/den Eigenbetrieb teilnehmen. Falls ein Einverständnis nicht erzielt werden kann, ist die vom Wirtschaftsplanentwurf abweichende schriftliche Stellungnahme des Beteiligungsmanagements dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Der Wirtschaftsplan gliedert sich in Erfolgs-, Finanz-, Investitions-, Stellenplan und allgemeine und individuelle Kennzahlen der Gesellschaft/des Eigenbetriebs (Anlage 5: Musterwirtschaftsplan).

Die Planung sollte möglichst nach Sparten erfolgen und sich an der Spartenrechnung der Jahresabschlüsse orientieren. Die aktuellen Rahmenbedingungen, ihre strategischen und operativen Ziele und die verwendeten Planungsprämissen sind darzulegen. Dem Wirtschaftsplan ist eine zweijährige/fünfstufige Mittelfristplanung für den Erfolgs- und Finanzplan beizufügen. Werden die Ansätze im Wirtschaftsplan im Laufe des Geschäftsjahres wesentlich über- oder unterschritten, so ist zeitnah ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem zuständigen Gesellschaftsorgan zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Erfolgsplan sollte mindestens die Ansätze des Planjahres, die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres und die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres enthalten.

Im Vermögens- und Finanzplan (Investitionsplan) sollen die Ansätze für Investitionen nach Investitionsgruppen aufgeführt und erläutert werden. Weiterhin ist der daraus zu erwartende Finanzbedarf und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel aufzuführen. Für größere Investitionen sind, nach Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement, Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu erstellen, Notwendigkeit der Maßnahmen, Bau- und Beschaffungskosten und Art der Ausführung zu belegen. Vorhaben für die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Investitionsplans nicht die vollständigen Unterlagen zur Beurteilung der Notwendigkeit der Maßnahme vorhanden sind, dürfen erst begonnen werden, wenn die Unterlagen vorliegen und das zuständige Organ zugestimmt hat.

Der Stellenplan soll mindestens die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich Beschäftigten nach Personen und Vollzeitäquivalenzen sowie eine Aufteilung auf Organisationseinheiten und Vergütungsgruppen (je nach Tarif) für das Planjahr, das laufende Geschäftsjahr und das Vorjahr enthalten. Veränderungen sind zu erläutern.

Bei den Wirtschaftsplanabstimmungen sind auch die betragsmäßige Begrenzung des städtischen Zuschusses sowie Absprachen über einzuplanende Beträge zur Haushaltskonsolidierung zu berücksichtigen.

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit stellen die Zuschussgesellschaften zusätzlich einen Liquiditätsplan auf. Der Liquiditätsplan fasst alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme für den Planungszeitraum zusammen.

Bei Projektgesellschaften sind die Pläne durch einen Projektplan zu ergänzen.

Das Beteiligungsmanagement erhält von jedem Unternehmen je einen Wirtschaftsplan in elektronischer oder in Papierform.

### **5.1.3 Berichtswesen**

#### **5.1.3.1 Quartalsberichte**

Die Beteiligungsgesellschaft erstellt ein unterjähriges Berichtswesen. Die Quartalsberichte bestehen aus einem Zahlen- und einem Erläuterungsteil.

Der Zahlenteil bildet folgende Bestandteile ab:

- Gewinn- und Verlustrechnung (Plan)
- Gewinn- und Verlustrechnung (Ist)
- Hochrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung auf das Gesamtjahr (Prognose)
- Personalbestand (Personenanzahl und Vollzeitäquivalenzen)
- Liquiditätsstatus inkl. einer Liquiditätsplanung
- Leistungskennzahlen nach Vorgaben des Beteiligungsmanagements (wenn verabredet).

Im Erläuterungsteil sollen die wesentlichen Abweichungen erklärt werden:

- Plan-/Ist-Abweichungen des laufenden Quartals
- Abweichungen der laufenden Ist-Werte zu den vergleichbaren Werten des Vorjahres
- Abweichungen zur Hochrechnung zum Erfolgsplan
- Benennung von Maßnahmen, die zur Gegensteuerung eingeleitet wurden

Die Quartalsberichte sind der Beteiligungsverwaltung zeitnah, in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Berichtszeitraum, vorzulegen.

Der Berichtsumfang ergibt sich aus der Steuerungsintensität, die der Beteiligung zugeordnet wird. Je nach Beteiligungsquote berichtet die Beteiligung quartalsweise oder halbjährlich. Aufgrund von aktuellen Entwicklungen kann es erforderlich werden, das Beteiligungsmanagement auch zwischen den festgelegten Berichtszeiträumen (Quartalsberichte) kurzfristig zu informieren. Über die Ergebnisse der Quartalsberichte der Beteiligungen ist der zuständige Ausschuss zu informieren.

Die Inhalte der Berichte an politische Ausschüsse werden mit den Gesellschaften abgestimmt. Den Gesellschaften wird empfohlen, sich bei der Berichterstattung an ihre Organe daran zu orientieren und bei Bedarf vertiefende Informationen bereitzustellen.

#### **5.1.3.2 Beteiligungsbericht/Jahresbericht**

Der Beteiligungsbericht wird auf der Grundlage der erstellten Jahresabschlüsse der Beteiligungen vom Beteiligungsmanagement jährlich erstellt. Der Beteiligungsbericht gibt einen Überblick über die wirtschaftliche Betätigung in den Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetrieben des Landkreises Lüneburg. Der Bericht enthält insbesondere Angaben über

- den Gegenstand des Unternehmens, der Einrichtung oder der Anstalt, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die von dem Unternehmen, der Einrichtung oder der Anstalt gehaltenen Beteiligungen,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, die Einrichtung oder die Anstalt,
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, der Einrichtung oder der Anstalt, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch den Landkreis und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG für das Unternehmen, die Einrichtung oder die Anstalt.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Wird der Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabchluss ersetzt, so ist die Einsichtnahme auch hierfür sicherzustellen. Auf die Möglichkeiten zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

Das Beteiligungsmanagement erstellt neben dem Beteiligungsbericht bei Bedarf einen Jahresbericht mit den Ergebnissen der einzelnen Gesellschaften. Die Planabweichungen sind in dem Jahresbericht zu analysieren. Im Falle eines Steuerungsbedarfs werden unter Berücksichtigung der Aufsichtsratsbeschlüsse Handlungsempfehlungen ausgesprochen und gegebenenfalls ein Gesellschaftsbeschluss herbeigeführt.

## 5.1.4 Jahresabschluss

Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften auf.

Die Entwürfe/Ergebnisse der jeweiligen Jahresabschlüsse sollten möglichst bis zum 31. März des folgenden Geschäftsjahres (vor Erstellung des Prüfberichts) an das Beteiligungsmanagement übermittelt werden. Für die Theater Lüneburg GmbH ist in diesem Fall das abweichende Geschäftsjahr zu beachten, welches sich an der Spielzeit orientiert und jeweils vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres läuft. Der Entwurf des jeweiligen Jahresabschlusses sollte daher bis zum 01.10. des Jahres nach Beendigung des Wirtschaftsjahres dem Beteiligungsmanagement übermittelt werden. Vor Erstellung des Prüfberichts ist der Jahresabschluss mit dem Beteiligungsmanagement und ggf. dem Rechnungsprüfungsamt zu erörtern.

Das Beteiligungsmanagement ist rechtzeitig über den Verfahrensstand der Abschlussprüfung zu informieren und hat das Recht, vor Fertigstellung des Prüfberichts am Statusgespräch mit dem/der Abschlussprüfer/in teilzunehmen. Die Prüfungsbefugnisse des Rechnungsprüfungsamtes sind zu beachten.

Für die Feststellung der Jahresabschlüsse gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Bei voll konsolidierter Einbeziehung des Jahresabschlusses in den Konzernabschluss des Landkreises Lüneburg gilt der 30. Juni bzw. der 31. Dezember (Theater) als Vorlagefrist des testierten Jahresabschlusses.

Das Beteiligungsmanagement erhält von jedem Unternehmen zwei gebundene Prüfberichte. Ferner erhält das Beteiligungsmanagement von jedem Unternehmen in elektronischer Form die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung und den Prüfbericht im PDF-Format.

## 5.1.5 Risikomanagement

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Die Risikosituation der Beteiligung ist in einem Risikobericht darzustellen. Der Risikobericht umfasst:

1. die Ergebnisse der Risikoinventur,
2. die Beschreibung der einzelnen Risiken,
3. eine Risikobewertung (Schadenshöhe, Eintrittswahrscheinlichkeit),
4. mögliche Gegenmaßnahmen.

Der Risikobericht soll mit dem Beteiligungsmanagement regelmäßig besprochen werden und ist dem Aufsichtsrat jährlich spätestens vier Wochen nach Erstellung zur Beratung vorzulegen. **Dies sollte im Zusammenhang mit der Beratung des Wirtschaftsplanes erfolgen.**

Die Ausgestaltung des Risikoberichts ist abhängig von der Branche, Größe, Struktur und Steuerungsintensität der Gesellschaft.

## 5.2 Fristen

Die genannten Fristen für die Wirtschaftsplanung, das Berichtswesen, Jahresabschlüsse und Risikoberichte sind einzuhalten. Falls eine Frist nicht eingehalten werden kann, ist das Beteiligungsmanagement von der Gesellschaft zeitnah zu informieren.

Die Geschäftsführung stellt der Beteiligungsverwaltung die Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen/ Gesellschafterversammlungen/Betriebsausschüsse spätestens vier Wochen nach der Sitzung zur Verfügung. Die Dokumente sind möglichst digital zur Verfügung zu stellen.

Vorlaufzeiten, die notwendig sind, um seitens des Beteiligungsmanagements Vorlagen für die politischen Gremien zu erstellen, sind zu berücksichtigen. In der Regel sind die Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem politischen Gremium dem Beteiligungsmanagement zuzusenden.

Die Unterlagen, insbesondere die Beschlussvorlagen, zu den Aufsichtsrats- bzw. Beiratssitzungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Versand an die Ausschussmitglieder mit dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Lüneburg abzustimmen.

### **5.3 Beteiligungsportfolio**

Es erfolgen regelmäßige Untersuchungen und Handlungsempfehlungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Beteiligungsportfolios. Bei Neuaufnahme ins Portfolio erfolgt eine Einstufung der Steuerungsintensität (siehe Pkt. 5.1).

## **6 Beteiligungsgrundsätze**

### **6.1 Rechtsform**

Die Beteiligung ist in der Regel bei privatrechtlicher Organisation in der Rechtsform einer GmbH, bei öffentlich-rechtlicher Organisation in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts oder als Eigenbetrieb zu führen.

### **6.2 Gesellschaftsverträge**

Neben den Inhaltsvoraussetzungen nach § 3 GmbHG und den unternehmensspezifischen Gegebenheiten sollen sich Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen in Gliederung und Inhalt an einer einheitlichen Form orientieren.

Um notwendige Anpassungen zu vereinfachen, wird der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung um eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung ergänzt.

### **6.3 Synergien im Gesamtkonzern Landkreis Lüneburg**

Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotentialen im Gesamtkonzern Landkreis Lüneburg sind eine Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbeteiligten. Einzelinteressen ordnen sich diesem Gesamtinteresse unter. Die Wahrnehmung einer Aufgabe durch ein anderes Konzernunternehmen oder durch die Verwaltung des Landkreises Lüneburg setzt voraus, dass die Kosten für die Aufgabenerledigung bei gleichen Leistungs- und Qualitätsstandards nicht über dem Marktpreis liegen. Innerhalb des Konzerns Landkreis Lüneburg sollen landkreiseigene Ressourcen genutzt werden.

### **6.4 Der Landkreis und die Beteiligungen als Kunden**

Der Landkreis Lüneburg fungiert nicht nur als Eigentümer, sondern gegebenenfalls auch als Kunde der Beteiligung. Ebenso bestehen Kunden- und Lieferantenbeziehungen zwischen den Beteiligungen.

Ein Anbieterwechsel zu einem konzernfremden Lieferanten kann in Betracht gezogen werden, wenn das Preis-/Leistungsverhältnis nicht dem Marktniveau entspricht. Über externe Vergaben entscheidet der Kreistag. Es muss dokumentiert werden, aus welchen Gründen der interne Preis nicht dem Marktniveau entspricht.

Die Kosten des Beteiligungsmanagements werden den Beteiligungsgesellschaften in Rechnung gestellt.

## **6.5 Cash- und Schuldenmanagement**

Alle Gesellschaften und Eigenbetriebe des Landkreises Lüneburg sollen ihre Geldanlagen und Kreditgeschäfte im Rahmen des internen Cash- und Schuldenmanagements in Abstimmung mit dem Finanzmanagement durchführen.

Die Aufnahme von Darlehen obliegt grundsätzlich den Gesellschaften. In Ausnahmefällen ist die Gewährung eines Konzernkredites oder -liquiditätskredites gem. §§ 121a und 122a NKomVG durch den Landkreis Lüneburg zu prüfen. Nach EU-Beihilferecht erhebt der Landkreis Lüneburg in diesen Fällen von der Gesellschaft einen Zinsaufschlag in Höhe der Differenz zwischen Kommunalkonditionen und marktüblichen Konditionen.

Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden die Gesellschaften und Eigenbetriebe durch das Finanzmanagement in Fragen des Zins- und Schuldenmanagements beraten.

## **6.6 Bürgschaften und Beihilfen**

Der Landkreis Lüneburg übernimmt Bürgschaften als eine Form des EU-rechtlichen Beihilfebegriffs nur im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung.

Für die Übernahme von Bürgschaften sind Beschlüsse des Kreistages und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Der Landkreis Lüneburg erhebt für die Übernahme von Bürgschaften für die Besicherung von Krediten ein jährliches Entgelt (Bürgschaftsprovision).

Falls durch die Beteiligungen Sicherheiten (Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen) gestellt werden, ist bei der Vergabe in analoger Anwendung der Vorschriften des § 121 NKomVG in Verbindung mit den jeweiligen Ausführungsbestimmungen („Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“, RdErl. d. MI vom 22.10.2008, in der jeweils aktuellen Fassung) zu verfahren.

Vor Bestellung einer Sicherheit ist zur Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Kommunalrecht eine Abstimmung und Anzeige bei dem Landkreis Lüneburg, Finanzmanagement, vorzunehmen.

## **6.7 Änderung und Erweiterung des Geschäftsfeldes**

Änderungen des im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung festgelegten Unternehmensgegenstandes erfordern einen Beschluss der Gesellschafterversammlung. Beim Gesellschafter Landkreis Lüneburg beschließt der Kreistag Änderungen bzw. Erweiterungen des bestehenden Betätigungsfeldes von Beteiligungen über den im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung geregelten Unternehmenszweck hinaus.

Die Absicht, die Organisationsstruktur der Beteiligung zu verändern (z.B. Eröffnung neuer Geschäftsfelder, große Investitionsvorhaben), ist dem Beteiligungsmanagement frühzeitig mitzuteilen. Sobald der Beschluss auf Vorstands-/Geschäftsführungsebene gefasst ist, ist das Beteiligungsmanagement zu informieren.

Bei Gründung von Tochtergesellschaften bzw. mittelbaren Beteiligungen sind gemeinderechtliche Erfordernisse zu beachten, Kreistagsbeschlüsse müssen gefasst und die Kommunalaufsicht muss nach Maßgabe des § 152 NKomVG eingebunden werden. Die Informationsrechte des Landkreises Lüneburg sind im Gesellschaftsvertrag der mittelbaren Beteiligung rechtzeitig abzusichern.

## **6.8 Verschwiegenheitspflicht**

Die Verschwiegenheitspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben nach §§ 394 und 395 AktG.

## **6.9 Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit**

Soweit keine schützenswerten Interessen der Beteiligten vorliegen, sind Beschlussvorlagen zur Fassung von Weisungsbeschlüssen für die Gesellschafterversammlung öffentlich zu beraten. Allgemeine Informationen über die Beteiligungen, wie zum Beispiel Satzungen oder Geschäftsberichte, sind in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

## **6.10 Interessenkonflikt**

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter/innen des Landkreises Lüneburg in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen des Landkreises, insbesondere die Beschlüsse der Ausschüsse, berücksichtigen.

Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Interessenkonflikte sind dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes führen zur Beendigung des Mandats.

## **6.11 Teilnahme an Aufsichtsrats- bzw. Beiratssitzungen**

Die vom/von Landrat/der Landrätin des Landkreises Lüneburg beauftragte Person aus dem Beteiligungsmanagement und gegebenenfalls eine Person aus dem zuständigen Fachdienst nehmen beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates bzw. Beirates oder der Gesellschafterversammlung teil. Es sind die Regelungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. den Satzungen zu beachten.

## **6.12 Vergütungsregelungen für Geschäftsführer/innen**

Die Vergütungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, zur Bedeutung und zur Aufgabenstellung der Beteiligung stehen. Der Rahmen für Vergütungen wird von der Gesellschafterversammlung, hier durch den Landrat/die Landrätin als Vertreter/in des Landkreises in der Gesellschafterversammlung, festgelegt. Die Verhandlungen über Vertragsinhalte und Vergütungen erfolgen durch den/die Landrat/Landrätin, der sich vom Beteiligungsmanagement unterstützen lässt. Die Aufsichtsratsvorsitzenden sind in angemessener Form in die Verhandlungen einzubinden. Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/innen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung auf Empfehlung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Anstellungsbedingungen, um die notwendige Vertraulichkeit zu wahren.

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen ist das Einverständnis zur Veröffentlichung der Bezüge zu vereinbaren; bei bestehenden Verträgen soll die Einwilligung der betreffenden Geschäftsführer/innen erlangt werden.

Unter der Voraussetzung, dass das Einverständnis der Geschäftsführung zur Veröffentlichung vorliegt, werden die Vergütung/Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten, Sachleistungen und Pensionszusagen ausgewiesen.

Die Vergütungen können einen festen und variablen Bestandteil aufweisen. Für landkreiseigene Beteiligungen wird ein maximaler variabler Anteil von 20 % für angemessen erachtet. Sofern ein variabler Gehaltsbestandteil vereinbart wird, ist eine Zielvereinbarung mit messbaren Kriterien zu vereinbaren. Die Zielvereinbarung wird von dem/der Landrat/Landrätin und den Geschäftsführungen vorbereitet und dem Aufsichtsrat im Rahmen der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes vorgelegt. Die Entscheidung über die Erfüllung der Ziele erfolgt nach Vorlage des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat.

### **6.13 Absicherung von Haftungsrisiken**

Ist die Gesellschaft Mitglied des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover, gewährt der Kommunale Schadenausgleich Haftpflichtdeckungsschutz für die Vertreter/innen des Landkreises Lüneburg in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der landkreiseigenen Gesellschaften. Der Haftpflichtdeckungsschutz umfasst nur die Schäden Dritter (Personen,- Sach- und Vermögensschäden), nicht jedoch Eigenschäden der Gesellschaft. Werden Vertreter/innen des Landkreises Lüneburg in der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung für Eigenschäden der Gesellschaft haftbar gemacht, so hat sie der Landkreis nach § 138 Abs. 6 NKomVG von der Schadensersatzverpflichtung freizustellen, es sei denn, dass sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesen Fällen ist der Landkreis regresspflichtig, wenn sie nach Weisung gehandelt haben. Die vorstehenden Ausführungen gelten gemäß § 138 Abs. 8 NKomVG für die Tätigkeit als Mitglied in einem Aufsichtsrat entsprechend. Der Kommunale Schadenausgleich Hannover gewährt Deckungsschutz für den sich gegen den Landkreis Lüneburg richtenden Freistellungsanspruch. Die Haftungssumme beträgt 5.000.000 € je Schadensfall.

Falls ein/e Geschäftsführer/in einem Dritten einen Schaden zufügt, besteht ebenfalls Haftpflichtdeckungsschutz über den Kommunalen Schadenausgleich Hannover. Regressansprüche gegenüber dem/der Geschäftsführer/in werden nur verfolgt, wenn der Schadenfall von dem/der Geschäftsführer/in vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Bei Eigenschäden der Gesellschaft ist der Kommunale Schadenausgleich Hannover nicht eintrittspflichtig. Diese Deckungslücke kann nur durch Abschluss einer Directors & Officers-Versicherung (D & O-Versicherung) geschlossen werden. Ob der Abschluss einer derartigen Versicherung als notwendig angesehen wird und wer die Kosten hierfür trägt, obliegt der eigenverantwortlichen Beurteilung durch die Gesellschaft.

Eine Besonderheit gilt für die Fälle, in denen Wahlbeamte oder andere Bedienstete des Landkreises Lüneburg auf Veranlassung des Landkreises Lüneburg im Rahmen ihrer Dienstgeschäfte oder nebenamtlich als Geschäftsführer/in in der Gesellschaft tätig werden. Diese auf Veranlassung des Landkreises Lüneburg als Geschäftsführer/in in der Gesellschaft tätig werdenden Beschäftigten des Landkreises Lüneburg haben gegenüber dem Landkreis Lüneburg einen Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens, wenn sie aufgrund ihrer Geschäftsführungstätigkeit in der Gesellschaft haftbar gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall der Geltendmachung von Eigenschäden durch die Gesellschaft. Für den Regressanspruch des Beschäftigten des Landkreises Lüneburg gegenüber seinem Dienstherrn gewährt der Kommunale Schadenausgleich Hannover Deckungsschutz bis zur Höhe von 5.000.000 € pro Schadenfall. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, besteht eine Ersatzpflicht des Dienstherrn grundsätzlich nicht.

## 7 Inkrafttreten

Die Beteiligungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Kreistag vom xx.xx.xxxx zum xx.xx.xxxx in Kraft.

Die Vertreter/innen in den Gesellschafterversammlungen der Mehrheitsbeteiligungen (mindestens 50 % der Geschäftsanteile) sind vom Kreistag des Landkreises Lüneburg angewiesen, einen Gesellschafterbeschluss zur Berücksichtigung der Beteiligungsrichtlinie herbeizuführen.

Lüneburg, xx.xx.2026

gez. Jens Böther  
Landrat

ENTWURF